

Satzung

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Europäische Brunnengesellschaft – European Well and Fountain Society“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz – eingetragener Verein – in der abgekürzten Form e. V.

(3) Bezirksgruppen führen den Namen des Vereins mit dem Zusatz „Sektion Ortsname“.

§ 2 Sitz

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er kann Sektionen mit anderen Sitzen einrichten.

(2) Über die Einrichtung von Sektionen entscheidet der Vorstand der Europäischen Brunnengesellschaft e. V.

(3) Eine Sektion kann nur gebildet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder der Europäischen Brunnengesellschaft e. V. der gleichen Sektion angehören.

(4) Die Abgrenzung der Sektionen soll sich an bestehenden Verwaltungsgrenzen orientieren.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur sowie des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Maßnahmen zur

- wissenschaftlichen Untersuchung der Brunnenressourcen, des Brunnenwassers und der Brunneninhalte inklusive der Brunnensedimente
- der wissenschaftlichen Entwicklung von Methoden zur Erkennung, Erkundung, Vermessung, Registrierung und Datierung von Brunnen
- Pflege des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches über Brunnenrestaurierung, Brunnenpflege, Brunnenerhaltung, Brunnengeschichte, Brunnengestaltung und Brunnenbrauchtum inklusive der unterwasserfotografischen, physikalischen, chemischen, mikro- und makrobiologischen Untersuchung des Brunnenwasserkörpers und der Brunnensedimente mit partikulären und gelösten Inhaltsstoffen
- Pflege und Erhaltung von alten Zieh-, Schöpf- und Pumpbrunnen sowie Zierbrunnen und des Brunnenbetriebes
- Bewertung neuer und historischer Brunnen als stadtgestalterisches Element
- Anlage von neuen Brunnen in Entwicklungsländern bzw. Sanierung trockener, verschütteter oder kontaminierter Brunnen in diesen Ländern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst werden muss, soll das Vermögen des Vereins einem ähnlichen Zwecke verfolgenden Verein zufallen (z. B. dem Heinrich-Sontheimer-Laboratorium für Wassertechnologie der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. im Technologiezentrum Wasser (TZW), Karlsruhe oder der International Water Aid Organization Heidelberg (IWAO)), der es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung muss darüber Beschluss fassen. Vor Durchführung des Beschlusses muss die Einwilligung des Finanzamtes eingeholt werden.
- (2) Zur Auflösung einer Sektion ist der Beschluss der Mitglieder der Sektionsversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vermögen fällt der Europäischen Brunnengesellschaft e. V. zu. Die ehemaligen Mitglieder der Sektionen bleiben Mitglieder der Europäischen Brunnengesellschaft e. V.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso können juristische Personen dem Verein beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Mit der Mitgliedschaft tritt eine Person gleichzeitig in die zugehörige Sektion ein.
- (4) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Vereinsadresse erforderlich.
- (4) Mit dem Austritt aus dem Verein treten die Mitglieder gleichzeitig auch aus der zugehörigen Sektion aus.
- (5) Ein Austritt von Sektionen ist nicht möglich. Sektionen können nur aufgelöst werden.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, von dem die Sektionen einen festgesetzten Betrag zugewiesen erhalten. Über die jeweiligen Beitragssätze und den Zuweisungsbetrag an die Sektionen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören als nichtvertretungsberechtigte Mitglieder der Schatzmeister sowie die Beisitzer an. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand nach Abs. 1 sowie der erweiterte Vorstand nach Abs. 2 wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäftsordnung für die Sektionen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Alle Mitglieder erhalten eine Einladung. Stimmvollmachten sind möglich.

§ 13 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14 Versammlungsbeschlüsse und Beurkundung

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt jeweils das Kalenderjahr.

§ 16 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Für besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss der „Fountain,Well and Water Award“ verliehen werden.

(2) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (maximal bis 40 Jahren) auf dem Gebiet der Wasseranalytik, Wasseraufbereitung, Architektur, Bau- und Kunstgeschichte, Archäologie, Denkmalpflege und des Natur- und Umweltschutzes kann ein Preis in Höhe bis zu 3.000,00 € vergeben werden.

(3) Für besondere Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(4) Über die Formalitäten der Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.